

# Stadt Altensteig Kreis Calw

## Betriebssatzung der Stadtwerke Altensteig

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08. Januar 1992 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Altensteig am 26. September 2023 folgende Neufassung der Betriebssatzung der Stadtwerke Altensteig erlassen:

### § 1

#### Gegenstand, Name und Sitz des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadtwerke Altensteig bestehen aus den Betriebszweigen der Stromversorgung, der Wasserversorgung, der Wärmeversorgung, dem Betrieb von Parkhäusern, sowie dem Bäderbetrieb, der Gasversorgung und dem Ausbau einer Glasfaserinfrastruktur. Dem Betriebszweig Stromversorgung ist der Bereich Installation und Warenhandel und dem Betriebszweig Wärmeversorgung ist der Bereich Contracting angegliedert.

Die Stromversorgung besteht aus den Bereichen Netz, Vertrieb und dem Betrieb von Energieerzeugungsanlagen. Der Stromnetzbetrieb bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet und das Gebiet des gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark „Turmfeld“, Altensteig-Egenhausen. In Anlehnung an den Stromnetzbetrieb wird auch der grundzuständige Messstellenbetrieb wahrgenommen. Die Gasversorgung besteht aus den Bereichen Netz und Vertrieb. Der Gasnetzbetrieb bezieht sich auf den Bereich der Stadt Altensteig den Bereich der Gemeinde Simmersfeld und den Bereich des gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark „Turmfeld“ Altensteig-Egenhausen. Die Wasserversorgung bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Stadtteile, sowie der Versorgung der Gemeinde Egenhausen, des gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark „Turmfeld“, Altensteig-Egenhausen sowie einer teilweisen Versorgung der Gemeinde Ebhausen. Technische und kaufmännische Betriebsführungen als Dienstleistungen sind in allen Sparten möglich. Die Wärmeversorgung bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet. Der Ausbau einer Glasfaserinfrastruktur erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet. Die Stadtwerke werden nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.

- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

**" Stadtwerke Altensteig "**

- (3) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Altensteig

## § 2 **Stellung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat entscheidet über die ihm nach § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 9 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes obliegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

## § 3 **Betriebsausschuss**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Werksausschuss“. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Mitglieder des Gemeinderats wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, die die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
  1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall zwischen 25.000 Euro und 100.000 Euro liegt.
  2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 300.000 Euro, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt.
  3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb 150.000 Euro übersteigt.
  4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 25.000 Euro und 100.000 Euro liegt.
  5. die Veräußerung von anderen Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 50.000 Euro übersteigt.
  6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 10.000 Euro.
  7. die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt.
  8. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 1.500 Euro aber nicht mehr als 25.000 Euro beträgt.
  9. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten oder Arbeitern, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht.
  10. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 2,0 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 100.000 Euro übersteigen.

## § 4 **Stellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung Altensteig und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes verantwortlich. Er ist der Vorsitzende des Betriebsausschusses.

## § 5 **Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb; ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Hierzu zählt insbesondere die Beschaffung von Energie, der Abschluss von Energielieferungsverträgen und die Gestaltung wettbewerbsgerechter Tarife.
- (2) Die Werkleitung vertritt die Stadtwerke Altensteig im Rahmen ihrer Aufgaben; sie unterrichtet den Bürgermeister rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Es werden zwei kaufmännische und ein technischer Werkleiter bestellt. Eine kaufmännische Werkleitung wird dem Stadtkämmerer übertragen. Die technische Werkleitung wird dem jeweiligen technischen Werkleiter der Stadtwerke übertragen. Um die Vertretung des Unternehmens dauerhaft zu sichern, kann ein/eine Prokurist/in bestellt werden.
- (4) Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung.

## § 6 **Allgemeine Vertretungsregelung**

Der Eigenbetrieb wird von der Werkleitung bzw. dem/der Prokuristen/ristin (wenn bestellt) je einzeln vertreten.

## § 7 **Stammkapital und Wirtschaftsjahr**

- (1) Das Stammkapital der Stadtwerke Altensteig wird auf 12.000.000 € festgesetzt.
- (2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB).

## § 8 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altensteig, den 26. September 2023

Gerhard Feeß  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.